

**Gemeinsamer Bericht nach § 293a AktG des Vorstands der Delticom  
Aktiengesellschaft, Hannover, ("Delticom AG") und der Geschäfts-  
führung der PNEBO Gesellschaft für Reifengroßhandel und Logistik  
mbH („Pnebo GmbH“) zum Beherrschungs- und Gewinnabfüh-  
rungsvertrag mit der Pnebo GmbH.**

Die Delticom Aktiengesellschaft und die Pnebo GmbH haben am 26. März 2009 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, in dem sich die Pnebo GmbH der Leitung der Delticom unterstellt und zur Abführung ihres ganzen Gewinns an die Delticom AG verpflichtet. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der Delticom AG am 19. Mai 2009 als Unternehmensvertrag nach § 93 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Die Gesellschafterversammlung der Pnebo GmbH hat über die Zustimmung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag am 26. März 2009 beschlossen. Zur Unterrichtung der Aktionäre der Delticom AG und zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung erstatten der Vorstand der Delticom AG und die Geschäftsführung der Pnebo GmbH nach § 293a AktG den folgenden Bericht zu diesem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.

Die Pnebo GmbH hat ihren Sitz in Hannover und ist im Handelsregister beim Amtsgericht Hannover unter HRB 203227 eingetragen. Das Stammkapital der Pnebo GmbH beträgt 25.000 € und ist vollständig erbracht. Am 6. August 2008 hat die Delticom AG die Pnebo GmbH gegründet. Die Delticom AG ist an der Pnebo GmbH unmittelbar zu 100 % beteiligt. Die Pnebo GmbH betreibt satzungsmäßig und tatsächlich den Großhandel mit Reifen aller Art.

Mit dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages verfolgt die Delticom AG eine steuerliche Optimierung. Der Abschluss eines wirksamen und durchgeführten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ist Voraussetzung für die Begründung einer körperschaftsteuerlichen und einer gewerbsteuerlichen Organshaft. Diese ertragssteuerlichen Organschaften haben den Vorteil, dass positive und negative Ergebnisse der dem Organkreis zugehörigen Gesellschaften zeitgleich verrechnet werden können.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag sieht sowohl die Gewinnabführung durch die Pnebo GmbH an die Delticom AG als auch die Übernahme von Verlusten der Pnebo GmbH durch die Delticom AG ab dem 1. Januar 2009 vor. Die Pnebo GmbH verpflichtet sich gemäß § 1 Abs. 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages, ihren ganzen Gewinn an die Delticom AG abzuführen. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG genannten Betrag nicht übersteigen. Gemäß § 301 Satz 1 AktG ist der abzuführende Gewinn der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüber-

schuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen ist. Die Einstellung von Beträgen aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB ist durch die Pnebo GmbH möglich, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung begründet ist. Auf Verlangen der Delticom AG sind freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB), die während der Dauer des Vertrags gebildet werden, aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den gesamten Gewinn des Geschäftsjahres der Pnebo GmbH, in dem der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag in Kraft tritt. Da der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit Eintragung in dem für die Pnebo GmbH zuständigen Handelsregister in Kraft tritt, handelt es sich um eine Rückwirkung der Gewinnabführung zum Geschäftsjahresanfang.

Der Anspruch auf Gewinnabführung wird mit Ablauf des Tages der Feststellung des Jahresabschlusses der Pnebo GmbH für das betreffende Geschäftsjahr fällig und ist ab diesem Zeitpunkt in gesetzlicher Höhe zu verzinsen.

Die Delticom AG ist gemäß § 2 Abs. 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag bei der Pnebo GmbH gemäß § 302 AktG auszugleichen, der nicht durch Entnahmen aus während der Vertragsdauer gebildeten anderen Gewinnrücklagen ausgeglichen wird. Diese Verpflichtung zur Verlustübernahme ist zwingende Folge des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 302 AktG. Damit ist insbesondere auf die gesetzliche Verzicht- und Vergleichsmöglichkeit hinsichtlich des Anspruchs auf Verlustausgleich Bezug genommen.

Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt ebenfalls ab Inkrafttreten des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit Handelsregistereintragung rückwirkend ab dem Beginn des laufenden Geschäftsjahres der Pnebo GmbH. Der Anspruch auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrags wird mit Ablauf des letzten Tages eines Geschäftsjahres der Pnebo GmbH fällig, für das der jeweilige Anspruch besteht, und ist ab diesem Zeitpunkt in gesetzlicher Höhe zu verzinsen.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag kann - soweit gesetzlich möglich - jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund von einer der Parteien schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn der Delticom AG nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Pnebo GmbH zusteht. Als wichtiger Grund gelten insbesondere auch Umstände, die von der deutschen Finanzverwaltung als solche anerkannt sind. Die Delticom AG ist im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste bis zur handelsrechtlichen Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages verpflichtet.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird mit Wirkung zum 1. Januar 2009 für eine Dauer von fünf Jahren, d. h. bis zum 31. Dezember 2013 geschlossen. Wird er nicht durch eine der Parteien vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, verlängert er sich automatisch jeweils um ein Jahr. Die Laufzeit des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ist so gewählt, dass die steuergesetzlichen Anforderungen an eine körperschaftsteuerliche Organschaft mit Blick auf die steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt sind.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Pnebo GmbH wirksam. Die Handelsregistereintragung wird nach Zustimmung der Hauptversammlung der Delticom AG am 19. Mai 2009 unverzüglich beantragt.

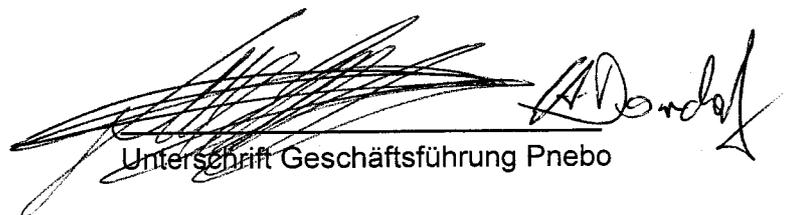
In dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag war keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der Pnebo GmbH zu bestimmen, da solche nicht vorhanden sind; die Delticom AG ist an der Pnebo GmbH zu 100 % unmittelbar beteiligt. Eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung war daher nicht vorzunehmen. Da die Delticom AG unmittelbar alle Anteile der Pnebo GmbH hält, bedurfte es gemäß § 293b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages durch einen sachverständigen Prüfer (Vertragsprüfer).

Hannover, den 26. März 2009



\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vorstand Delticom

Hannover, den 26. März 2009



\_\_\_\_\_  
Unterschrift Geschäftsführung Pnebo